

## Hinweise zu Wettbewerbsrechtliche Meldungen

Sie haben sie über Geschäftspraktiken eines Unternehmens geärgert? Bei Beschwerden zu Geschäftspraktiken in Einzelhandel (z.B. betreffend Angaben in Werbeprospekten oder fehlender Grundpreisangaben) empfehlen wir, eine Beschwerde per Post, weil uns grundsätzlich die Originale der Werbeschriften (in der Regel der Prospekt) vollständig vorliegen müssen. Die Beschwerde über Wettbewerbsverstöße können auf zwei Wegen getätigt werden: Per Post mit diesem Formular und über das Online-Beschwerdeformular. Hierzu einige Hinweise, vorab:

### 1. Keine Beschwerden von Unternehmen

Wir bearbeiten grundsätzlich keine Beschwerden von Unternehmen, insbesondere nicht von Mitbewerbern. Unterlassungsansprüche können Unternehmer nämlich selbst, im eigenen Namen auf eigene Rechnung durchsetzen oder bei der Wettbewerbszentrale ([www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de)) melden. Bitte beachten Sie, dass wir auch sonst grundsätzlich selbst entscheiden, ob wir einer Meldung nachgehen oder nicht.

### 2. Bitte kein pauschales Anschwärzen

Unser Verband lässt sich nicht instrumentalisieren. Pauschale Anschwärmungen werden von uns daher **nicht verfolgt**. Angaben wie „Die AGB der Firma X sind unzulässig“ werden von uns nicht verfolgt. Wir begeben uns nicht auf freie Fehlersuche.

**Einige Beispiele**, zu falschen und richtigen Darstellungen:

<b>Falsch</b>	<b>Richtig</b>
„Die Firma X schummelt“	„Der im Prospekt (KW 41 2016, 25541 Brunsbüttel) beworbene Staubsauger (Seite 4) war bereits am ersten Angebotstag ausverkauft. Ich war um 11:30 Uhr vorort. Nach Auskunft der Marktleiterin wurden nur drei Stück geliefert.“
„Die AGBs der Firma X sind falsch“	„Die AGB der Firma X enthalten einen unzulässigen Haftungsausschluss, nämlich § 2 Abs. 2 bis 4“
„Bei der Firma X fehlen Pflichtinformationen!“	„Die Firma X verwendet eine unzureichende Widerrufsbelehrung. Dort ist eine Rückzahlung des Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen vorgesehen.“
„Das Impressum der der Firma X ist falsch.“	„Im Impressum der Firma X ( <a href="http://www.eineurl.tld/impressum">www.eineurl.tld/impressum</a> ) fehlt eine ladungsfähige Anschrift.“
„Die Firma X wird auf diesem Flyer unzulässig.“	„Auf dem Flyer „Superdeal“ wird die Firma X unter Angabe eines Preises, ohne aber die Unternehmeridentität zu offenbaren.“

## Wichtige Belehrung ▼

Grundsätzlich genügt es, uns die konkrete Werbemaßnahme zuzuschicken. In einigen Fällen kommt es aber (ggF. zusätzlich) darauf an, dass ein konkrete Sachverhalt geschildert wird. Dies ist z.B. bei so genannten Lockvogel-Angeboten (Ware ist bereits am ersten Verkaufstag ausverkauft) der Fall.

Damit unter Umständen ein Gericht schnell, unkompliziert und ohne große Zeugenvernehmung entscheiden kann, benötigen wir in den oben genannten Fällen eine eidesstattliche Versicherung von Ihnen. Füllen Sie das unten stehenden Formular vollständig aus (einschließlich Ihrer ladungsfähigen Anschrift) und schildern Sie dann in der eidesstattlichen Versicherung so genau wie möglich den Sachverhalt, d. h. die Umstände, denen Sie einen Wettbewerbsverstoß entnehmen.

Belehrung: Weil es sich um eine Erklärung handelt, die erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe, also dann, wenn Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den wahren Tatsachen entspricht, kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen. Die entsprechenden Strafvorschriften hierzu lauten:

*§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt*

*Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt*  
*(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.*  
*(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet.*  
*Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend*

## EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Über die Bedeutung einer zur Vorlage bei Gericht bestimmten eidesstattlichen Versicherung und strafrechtlichen Folgen vorsätzlich und fahrlässiger unrichtiger Angaben, namentlich über die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung (siehe links), belehrt, **erkläre ich,**

.....  
Vorname Name Geburtsdatum

.....  
Straße und Hausnummer PLZ Wohnort

**folgendes an Eides statt:**

.....

Anlage liegt bei, nämlich

.....  
Ort Datum Unterschrift